

Übergabeprotokoll für Erzeugungsanlagen

KWK-Anlagenleistung bis 10,0 kWel



Alter Eigentümer / Anlagenbetreiber

Name

Straße

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Vertragskonto

Anlagendaten

Straße

PLZ, Ort

Anlagenleistung

Übergabedatum

Zähler-Nr. Zählerstand

Zähler-Nr. Zählerstand

1. Neuer Eigentümer / Anlagenbetreiber

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon E-Mail

2. Angaben zur Umsatzsteuer des neuen Betreibers (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Ich / Wir erkläre(n) hiermit, dass ich / wir als Unternehmer dem Umsatzsteuergesetz unterliege(n) und auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 Umsatzsteuergesetz verzichte(n).

Zuständiges Finanzamt Umsatzsteuer-ID-Nr.: / Steuernummer

oder

- Ich / Wir erkläre(n) hiermit, dass ich / wir dem Umsatzsteuergesetz **nicht** unterliege(n) bzw. Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz bin / sind. Die Umsatzsteuer wird in diesem Fall nicht abgerechnet.

3. Bankverbindung des neuen Betreibers

Kreditinstitut

BIC

IBAN

Datum, Unterschrift alter Eigentümer / Anlagenbetreiber

Datum, Unterschrift neuer Eigentümer / Anlagenbetreiber*

Die folgenden Angaben sind nur vom neuen Eigentümer / Anlagenbetreiber auszufüllen

4. Registrierung im Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur: (Zusätzlich bitte Ausdruck der Meldebescheinigung beilegen.)

Bitte beachten Sie, dass wir ohne die Registrierung im Marktstammdatenregister keinen KWK-Zuschlag auszahlen können.

- Ich bin / wir sind als Marktakteur im Marktstammdatenregister angemeldet und habe(n) den Betreiberwechsel der Erzeugungseinheit mit den oben genannten Daten registriert.*

Datum der Registrierung im MaStR

MaStR-Nr. des neuen Marktakteurs

MaStR-Nr. der bestehenden Einheit

* Wenn der alte Betreiber noch keine Registrierung der Anlage im MaStR-Webportal vorgenommen hatte, kann der neue Betreiber sich und die Anlage ganz regulär im MaStR registrieren.

Wenn die betroffene Anlage zum Zeitpunkt des Betreiberwechsels bereits im MaStR-Webportal registriert wurde, dann ist die Funktion „Betreiberwechsel registrieren“ auf der Startseite des MaStR-Webportals zu verwenden.

Nähere Informationen wie der Betreiberwechsel der Bundesnetzagentur zu melden ist finden Sie in der Webhilfe des Marktstammdatenregisters unter:

<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/betreiberwechsel.html>

5. Angaben zur Rechtsnachfolge (§ 61h EEG 2017)

Sie sind Erbe des ursprünglichen Letztverbrauchers und betreiben als Letztverbraucher die auf Seite 1 genannte Stromerzeugungsanlage selbst.

- Nein
- Ja, dann bitte ergänzend ankreuzen:
- Die oben genannte Stromerzeugungsanlage und die Stromverbrauchseinrichtungen werden an demselben Standort betrieben, an dem sie von dem ursprünglichen Letztverbraucher betrieben wurden.
 - Das Eigenerzeugungskonzept, in dem die oben genannte Stromerzeugungsanlage von dem ursprünglichen Letztverbraucher bzw. Betreiber betrieben wurde, besteht unverändert fort.

Ein entsprechender Nachweis (z.B. Erbschein o.ä.) ist diesem Dokument beizulegen.

6. Art der Energielieferung/ Eigenversorgung

Volleinspeisung

- Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung) → keine weiteren Angaben notwendig

oder

Überschusseinspeisung (mit Eigenversorgung)

- Aus der betreffenden Anlage versorge ich mich ausschließlich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2017). Etwaige nach dem Eigenverbrauch verbleibende Strommengen werden

Übergabeprotokoll für Erzeugungsanlagen KWK-Anlagenleistung bis 10,0 kWel



in das Netz des Netzbetreibers eingespeist
→siehe hierzu auch Erläuterungen unter I „Eigenversorgung“.

Sofern zutreffend bitte ankreuzen:

- Meine Anlage ist eine hocheffiziente KWK-Anlage mit einer installierten elektrischen Leistung bis 1 kW
- Meine Anlage ist eine hocheffiziente KWK-Anlage mit einer installierten elektrischen Leistung von mehr als 1 kW aber weniger als 10 kW
- Der Eigenverbrauch beträgt unter 10.000 kWh pro Jahr
- Der Eigenverbrauch beträgt über 10.000 kWh pro Jahr

oder

Belieferung Dritter (mit Überschusseinspeisung)

- Aus der betreffenden Anlage beliefe ich ausschließlich andere Letztverbraucher mit Strom
→ Siehe III „Sonderfall *Belieferung Dritter*“

oder

Eigenversorgung und Belieferung Dritter (mit Überschusseinspeisung)

- Aus der betreffenden Anlage versorge ich mich selbst und beliefe andere Letztverbraucher mit Strom → Siehe III „Sonderfall *Belieferung Dritter*“

Bestätigung der Angaben (nur vom neuen Eigentümer / Anlagenbetreiber auszufüllen)

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben und insbesondere im Falle der Eigenversorgung, dass die Voraussetzungen für die Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 vorliegen (siehe I der Erläuterung).

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/Fax informieren.

Ich bestätige, dass ich die Datenschutzhinweise der e-netz Südhessen AG erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

Hinweis: Anschlussnetzbetreiber dürfen für die Überprüfung einer Zahlungsverpflichtung nach § 61 EEG 2017 Daten zu Eigenerzeugern, Eigenversorgern und sonstigen selbsterzeugenden Letztverbrauchern an die Übertragungsnetzbetreiber übermitteln, soweit dies erforderlich ist. Dies umfasst nach § 73 Abs. 5 Nr. 3 EEG 2017 auch die Kontaktdaten.

Ort, Datum

Unterschrift des neuen Eigentümers / Anlagenbetreibers

Bitte senden Sie den Fragebogen eingescannt per Mail, per Fax oder per Post an:

e-netz Südhessen AG
Netzwirtschaft G110
Dornheimer Weg 24
64293 Darmstadt

E-Mail: eeg@e-netz-suedhessen.de / Telefax: 06151 701-8099

Information zur EEG-Umlagepflicht nach dem EEG 2017

Für das Netzgebiet der e-netz Südhessen AG (e-netz Südhessen) sind wir für die Auszahlung der Einspeisevergütung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) verantwortlich. Als Anschlussnetzbetreiber sind wir vom Gesetzgeber weiterhin dazu verpflichtet, die EEG-Umlage von Ihnen als Eigenversorger einzuziehen und die erhaltenen Zahlungen an die Übertragungsnetzbetreiber weiterzuleiten.

I. Eigenversorgung

Eigenversorgung (§ 3 Nr. 19 EEG 2017) liegt vor, wenn zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher Personenidentität besteht und Strom im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage ohne Netzdurchleitung verbraucht wird. Die Pflicht der Zahlung der EEG-Umlage für Eigenversorger ergibt sich aus § 61 des EEG 2017.

Verringerung und Entfallen der EEG-Umlage

Für Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt (kW) hat der Gesetzgeber eine Ausnahmeregelung zur EEG-Umlagepflicht vorgesehen (§ 61a Nr. 4 EEG 2017). Im Falle der Eigenversorgung ist für die erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge von bis zu 10.000 kWh/Jahr keine EEG-Umlage zu zahlen. Für die darüber hinausgehende selbst verbrauchte Strommenge ist bei Eigenversorgung ein reduzierter Satz von 40% der jeweils gültigen EEG-Umlage zu zahlen (§ 61b EEG 2017), sofern die KWK-Anlage hocheffizient ist und die Anforderungen des § 61b Nr. 2 EEG 2017 erfüllt. Bitte beachten Sie, dass eine Inanspruchnahme der Befreiung von der EEG-Umlagepflicht sowie der verringerten EEG-Umlage nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass Sie fristgemäß Ihren Mitteilungspflichten nachkommen. Weiterhin sind für die Messung und Berechnung EEG-umlagepflichtiger Strommengen die Vorgaben des § 62b EEG 2017 (neu) zu beachten.

II. Gesetzliche Mitteilungspflichten

a) Übermittlung der Basisangaben

Um Ihre Mitteilungspflichten gem. § 74a EEG 2017 zu erfüllen, bitten wir Sie das beiliegende Formular „Übergabeprotokoll für Erzeugungsanlagen“ auszufüllen. Hiermit können Sie die Angaben übermitteln, die zur Prüfung der EEG-Umlagepflicht erforderlich sind.

Bei den maximal möglichen Vollbenutzungsstunden von 8.760 pro Jahr kann die Schwelle von 10.000 kWh/Jahr rein technisch bei KWK-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 1 kW nicht erreicht werden. Der Gesetzgeber hat für diese Anlagen daher die Mitteilungspflichten eingeschränkt (§ 74a Abs. 1 Satz 3 EEG 2017).

Sofern Sie eine KWK-Anlage mit einer installierten Leistung von mehr als 1 kW und weniger als 10 kW betreiben, können Sie uns mit der beiliegenden Erklärung darlegen, dass ein Eigenverbrauch von mehr als 10.000 kWh nicht möglich ist (etwa aufgrund des Wärmebedarfs).

Sofern an der Stromerzeugungsanlage Änderungen vorgenommen werden, die sich auf die Beurteilung der EEG-Umlagepflicht auswirken (z.B. Änderung der installierten Leistung, Erneuerung / Ersetzung von Modulen / Generatoren, Betreiberwechsel, Umstellung auf Eigenversorgung oder Drittbeflieferung) sind diese gem. § 74a Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017 dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Hierfür sind zwingend die auf www.e-netz-suedhessen.de veröffentlichten Formulare zu nutzen.

Wenn die Mitteilungspflicht nicht bis zum 28. Februar des Folgejahres erfüllt wird, wird die entfallende oder verringerte EEG-Umlage gesetzlich für das jeweilige Kalenderjahr rückwirkend um 20 Prozentpunkte erhöht (§ 61i Abs. 2 EEG 2017 (neu)). Diese Sanktionsfolge greift seit der Pflichtmeldung zum 28. Februar 2018 für das Kalenderjahr 2017.

b) Übermittlung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen

Weiterhin sind Sie verpflichtet, EEG-umlagepflichtige Strommengen bis zum 28. Februar des Folgejahres an uns als Anschlussnetzbetreiber (§ 74a Abs. 2 EEG 2017) und an die Bundesnetzagentur (§ 76 Abs. 1 EEG 2017) zu melden. Wir fordern Sie mit einer Ablesekarte quartalsweise zur Meldung der Strommengen auf. Falls Sie in einem Jahr nicht mehr als 10.000 kWh aus Ihrer Erzeugungsanlage selbst verbraucht haben, fällt keine EEG-umlagepflichtige Strommenge an. Von unserer Seite erfolgt in diesem Fall keine Abrechnung der EEG-Umlage. Informationen bezüglich der Datenmeldung an die Bundesnetzagentur finden Sie hier:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Datenerhebung_EEG/Eigenversorger/Daten_EEG_Eigenversorger_node.html

Erfolgt die Mitteilung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen nicht fristgerecht zum 28. Februar des Folgejahres, fällt auf die ggf. umlagereduzierten Strommengen die volle EEG-Umlage an (§ 61i Abs. 1 EEG 2017).

III. Belieferung Dritter

Wenn Sie aus Ihrer Erzeugungsanlage Dritte (z.B. Mieter) versorgen, handelt es sich nicht um eine Eigenversorgung. In diesem Fall liefern Sie wie ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 3 Nr. 20 EEG 2017) Strom an Letztverbraucher. Für an Dritte gelieferte Strommengen besteht gem. § 60 EEG 2017 die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in voller Höhe. Die Kleinanlagenregelung und der Bestandsschutz für Eigenversorger finden hier keine Anwendung.

Mit § 62a EEG 2017 ist es jedoch zulässig „Bagatellverbräuche“, d.h. geringfügige Stromverbräuche von Dritten nicht separat von den Eigenversorgungsmengen zu erfassen oder zu melden. Eine Zurechnung von Drittmengen zu Eigenversorgungs-/ Eigenerzeugungsmengen findet statt, wenn die Stromverbräuche des Dritten

1. geringfügig sind,
2. üblicher Weise und im konkreten Fall nicht abgerechnet werden und
3. verbraucht werden
 - a. in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Eigenversorgers/ Eigenerzeugers und
 - b. im Fall einer gewerblichen Nutzung zur Erbringung einer Leistung des Dritten gegenüber dem Eigenversorger/ Eigenerzeuger oder des Eigenversorgers/Letzverbrauchers gegenüber der anderen Person.

Das Risiko, dass es sich nicht um Bagatellverbräuche, sondern EEG-umlagepflichtige Drittmengen handelt, liegt beim Eigenversorger, der diese Mengen nicht separat an den ggf. zuständigen ÜNB meldet und hierfür die EEG-Umlage zahlt.

Handelt es sich nicht um Bagatellverbräuche, aber um Strommengen, die unterschiedlichen Umlagesätzen unterliegen,

- ist grds. eine Erfassung und Abgrenzung dieser Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erforderlich.
- Wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen und umfangreiche Nachweise erbracht werden, können diese Strommengen aber auch geschätzt werden.

Übergabeprotokoll für Erzeugungsanlagen

KWK-Anlagenleistung bis 10,0 kWel



Mitteilungspflichten des Elektrizitätsversorgungsunternehmens

Wenn Sie als Elektrizitätsversorgungsunternehmen Strom an Letztverbraucher liefern, sind Sie verpflichtet dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber die Angaben nach § 74 Abs. 1 EEG 2017 mitzuteilen. Weiterhin müssen bis zum 31. Mai des Folgejahres die an Letztverbraucher gelieferten Strommengen an den Übertragungsnetzbetreiber (§ 74 Abs. 2 EEG 2017) und an die Bundesnetzagentur (§ 76 Abs. 1 EEG 2017) übermittelt werden. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber:

Amprion GmbH
Abteilung N-B
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Fax: +49 231 5849-14509
Email: eeg@amprion.net

<https://www.amprion.net/Strommarkt/Abgaben-und-Umlagen/EEG/Registrierung-EEG-Umlage.html>
<https://www.amprion.net/Strommarkt/Abgaben-und-Umlagen/EEG/Datenmeldung-EEG-Umlage.html>
<https://www.amprion.net/Strommarkt/Abgaben-und-Umlagen/EEG/Basisangabenmeldung.html>

Informationen zur Datenmeldung an die Bundesnetzagentur finden Sie unter folgendem Link:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Datenerhebung_EEG/EVU/Daten_EEG_EVU_node.html

Die nachfolgenden Datenschutzhinweise geben einen Überblick über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten.

Wir von der e-netz Südhessen AG nehmen ihre Privatsphäre sehr ernst. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Information sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen können.

Anhand der nachfolgenden Informationen möchten wir bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns aufklären. Weiterführend möchten wir Ihnen einen Überblick über Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und auf welche Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen oder gesetzlichen Regelungen.

1. Verantwortliche Stelle und Datenschutzbeauftragter

Verantwortliche Stelle ist:

e-netz Südhessen AG
Dornheimer Weg 24
64293 Darmstadt

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter:

e-netz Südhessen AG
Datenschutzbeauftragter
Dornheimer Weg 24
64293 Darmstadt

E-Mail-Adresse: datenschutz@e-netz-suedhessen.de

2. Quelle der personenbezogenen Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Zuge unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden (z.B. Betreibern von Erzeugungsanlagen) erhalten. Des Weiteren verarbeiten wir - sollte dies für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich sein - personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen zulässigweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen innerhalb des Konzerns der ENTEGA-Unternehmensgruppe oder von sonstigen Dritten (z. B. einer Auskunft, Installateur-Betrieben, Energielieferanten) berechtigt übermittelt werden.

3. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Wir verarbeiten folgende Kategorien von personenbezogenen Daten:

- Daten zur Identifizierung des Anschlussnehmers/-nutzers und zur Kontaktaufnahme z.B. für den Zählertausch oder für die Ablesung/Ablesekarte (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Email).
 - Daten im Rahmen des Netzanschlussprozesses (Baustellenadresse, Leistungsdaten im Zuge der Herstellung und Kontrolle eines Netzanschlusses Strom, Gas, Wasser). Daten für die Rechnungsstellung: Name, Vorname, Postanschrift/Rechnungsanschrift, Vertragsnummer/Vertragskontonummer, Kundennummer, Debitorennummer, Bestellnummer.
 - Daten zum Anschlussobjekt (Adresse, Gebäudeart, Anzahl und Lage Wohneinheiten, Standortzusatz (z.B. 2. OG links)
 - Daten zur Messtechnik (Sparte, Zählerart, Sperrstatus, Messwerte)
 - Daten zum Energielieferanten (Name, Vorname, Firmenadresse, Kontaktdaten)
 - Daten im Rahmen von Beschwerdeprozessen und Kundenanfragen (z.B. Vorname, Name, Adresse, Email, Zählernummer, Fax)
 - Zusätzlich nur für Anlagenbetreibern von Erzeugungsanlagen: Vertragskontonummer, Rechnungsnummer, technische Informationen zur Erzeugungsanlage (z.B. die Leistung), Bankverbindung, Steuernummer, EEG-Vergütung, EEG-Umlagepflicht
- sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

4. Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Einhaltung der jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen. Dabei ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a. Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Die Rechtmäßigkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist bei Einwilligung zur Verarbeitung für festgelegte Zwecke (z.B. Weitergabe von Daten im Konzern, Verwendung der Daten für Marketingzwecke) gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

b. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Um unseren vertraglichen Pflichten zur Betreibung von Strom- und Gasnetzen und energienahen Dienstleistungen für unsere Kunden (Anschlussnehmer, Anschlussnutzer) nachzukommen oder auch zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage erfolgen, verarbeiten wir Daten. Die Zwecke der Datenverarbeitung ergeben sich in erster Linie aus den gesetzlichen Vorgaben oder dem konkreten Produkt (z.B. Anschlusserrichtung, Wartung und Betrieb, Messstellenbetrieb) und können unter anderem Bedarfsanalysen und Beratung umfassen. Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

Datenschutzhinweise e-netz

c. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Die e-netz Südhessen AG unterliegt unterschiedlichen rechtlichen Verpflichtungen, das bedeutet gesetzlichen Anforderungen (z.B. handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften nach Handelsgesetzbuch und Abgabenordnung). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Erfüllung des diskriminierungsfreien Netzzugangs gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Vergütungszahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und den Messstellenbetrieb für Messeinrichtungen nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) (im Einzelnen: Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme; Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und/oder eingespeister Energie; Messwertaufbereitung, form- und fristgerechte Datenübertragung; Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus dem Gesetz oder aus Rechtsverordnungen ergeben). Eingeschlossen dem Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme i. S. d. MsbG im Bereich Elektrizität. Anforderungen an die Bearbeitung von Kundenbeschwerden nach § 111a EnWG.

d. Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Sicherstellung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, Prävention und Aufklärung von Straftaten,
- Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und sicheren Betriebes der Verteilnetze.

5. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Innerhalb des Unternehmens sind die Stellen zugriffsberechtigt, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Die e-netz Südhessen AG lässt außerdem einzelne der vorgenannten Prozesse und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und datenschutzkonform beauftragte Dienstleister ausführen, die ihren Sitz innerhalb der EU haben. Dies sind Unternehmen in den Kategorien IT-Dienstleistungen, Inkasso, Beratung, Abwicklung des Zahlungsverkehrs und Consulting.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an weitere Empfänger dürfen wir Informationen über Sie nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erfordern, Sie eingewilligt haben oder wir zur Weitergabe befugt sind. Sind diese Voraussetzungen gegeben, können Empfänger personenbezogener Daten u.a. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Behörden, Bundesnetzagentur, Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- andere Unternehmen oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (z.B. Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Bilanzkoordinatoren, Bilanzkreisverantwortliche, Energielieferanten, Auskunfteien und technische Dienstleister).
- andere Unternehmen innerhalb des Konzerns (z.B. zur Risikosteuerung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung).

Weiterführend können auch anderen Stellen Datenempfänger sein, sofern Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

6. Absicht, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln

Eine aktive Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation findet nicht statt.

7. Kriterien für die Festlegung der Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden

Die Kriterien zur Festlegung der Dauer der Speicherung bemessen sich nach Ende des Zwecks und anschließender gesetzlicher Aufbewahrungsfrist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete und ggf. eingeschränkte - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgende Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB) und die Abgabenordnung (AO). Danach sind die Aufbewahrungs- bzw. Dokumentationsfristen auf bis zu 10 Jahren vorgegeben.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften: Gemäß den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre, unter besonderen Umständen allerdings bis zu 30 Jahren.

8. Datenschutzrechte

Jeder/r Betroffene hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschrrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft uns gegenüber widerrufen. Dies gilt

auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

9. Verpflichtung zur Bereitstellung und mögliche Folgen einer Nichtbereitstellung von Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, den Vertrag mit Ihnen zu schließen oder diesen auszuführen.

10. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine automatische Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

Widerspruchsrecht

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

e-netz Süd Hessen AG
Dornheimer Weg 24
64293 Darmstadt
E-Mail-Adresse: info@e-netz-suedhessen.de